

Zwetschen und Zwetschenmus.

Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinverkauf.

Der Statthalter hat gestern eine Verordnung erlassen, durch welche Höchstpreise für den Kleinverkauf von frischen und gedörrten Zwetschen sowie von Zwetschenmus (Powidl) festgesetzt werden. Die Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, lautet:

1. Beim Kleinverkauf von Zwetschen inländischer Herkunft in frischem Zustande dürfen im Gemeindegebiete von Wien bis auf weiteres die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden:

Für 1 Kilogramm Tafelzwetschen . . .	Kronen	—,64
Als Tafelzwetschen im Sinne dieser Verordnung gelten reife, ausgefärbte, unbeschädigte, gleichmäßig gut entwidelte Früchte.		
Für 1 Kilogramm andere Zwetschen . . .	Kronen	—,58

2. Beim Kleinverkauf von Dauerware inländischer Herkunft, die aus Zwetschen hergestellt wird, dürfen im Gemeindegebiete von Wien bis auf weiteres die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden:

Für 1 Kilogramm gut getrocknete, rauchfreie und haltbare Dörrzwetschen, und zwar:	Kronen	
105stüchtige und bessere Ware		1.60
106/130stüchtige Ware		1.56
über 130stüchtige Ware		1.50
Brackware		1.20

Diese Bestimmungen finden auf die sogenannten Prinellen keine Anwendung.

Für 1 Kilogramm Zwetschenmus (Powidl), und zwar für gut gekochte, kern- und brandsfreie, aus frischen Zwetschen hergestellte Ware	Kronen	1.75
---	--------	------

3. Für die Gemeinden außer Wien haben die politischen Bezirksbehörden Höchstpreise für den Kleinverkauf von inländischen Zwetschen im frischen Zustand, sowie von Dörrzwetschen und Zwetschenmus festzusetzen. Diese Höchstpreise dürfen die in den §§ 1 und 2 der Verordnung für Wien festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Pflichten der Verkäufer.

4. Unter Kleinverkauf im Sinne der §§ 1, 2 und 3 wird der Verkauf in Mengen unter einem Meterzentner an den Verbraucher verstanden. Die festgesetzten Höchstpreise dürfen auch bei allen sonstigen Käufen von Zwetschen oder aus Zwetschen hergestellter Dauerware nicht überschritten werden.

5. Bruchteile von $\frac{1}{2}$ (0,5) Heller oder darüber, die sich bei der auf Grundlage des Kilogrammpreises vorzunehmenden Berechnung der Höchstpreise für Menge unter 1 Kilogramm ergeben, haben für einen ganzen Heller zu gelten.

6. Jeder Kleinverkäufer ist verpflichtet, den Herkunftsort und die Preise (nach Gewicht) aller in seiner Verkaufsstätte vorhandenen Vorräte an Zwetschen in frischem Zustande, Dörrzwetschen oder Zwetschenmus bei der Ware selbst an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen ersichtlich zu machen. Auch ist er verpflichtet, den Organen der politischen Bezirksbehörden sowie der Polizeibehörden auf Verlangen die entsprechenden Nachweise über den Herkunftsort und die von ihm gezahlten Preise dieser Waren jederzeit vorzulegen.

Strafen für Uebertretungen.

7. Uebertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften sowie jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Erfolgt die Uebertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.